

Vereinsatzung

Redaktion vom 11.12.2022

Präambel

Bürger für Deutschland e.V. vereinigt als Dachverband Einzelpersonen, Parteien, Stiftungen, und eingetragene Vereine unabhängig ihrer Rechtsform. Der Verein setzt sich in Deutschland für die Einführung von Bürgermitbestimmung und Basisdemokratie ein.

Wir stehen gemeinsam für Frieden, Freiheit, individuelle persönliche und unternehmerische Selbstbestimmung. Die rechtsstaatliche Sicherung aller bürgerlichen im Grundgesetz verbrieften Grundrechte, insbesondere gebunden an Artikel 79 Absatz 3, ist unabdingbar.

Wir fördern die friedliche Weiterentwicklung der parlamentarischen Demokratie und der sozial-ökologischen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Wir bekennen uns zur bürgerlichen Mitte und stehen für eine Politik ohne menschenverachtende Ideologien und Staatsformen. Wir lehnen jegliche Form von Extremismus, gewaltbereiter Radikalität, Diskriminierung und religiösem Fanatismus ab.

Der Verein fordert alle dazu auf, sich stärker in unserer Gesellschaft zu engagieren und so unsere Freiheit und Demokratie lebendig zu gestalten, denn Demokratie lebt vom Mitgestalten und Mitmachen. Dafür engagiert sich der Verein offensiv. Um dieses Ziel gemeinsam zu erreichen, bündelt der Verein als Netzwerk die Kräfte aller in diesem Sinne politisch aktiven Menschen und Vereinigungen der Mitte.

Der Verein versteht sich als runder Tisch der Demokratiebewegung. Wir respektieren die Eigenständigkeit und Individualität aller Mitglieder und fördern den gleichberechtigten Austausch auf Augenhöhe untereinander.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürger für Deutschland e.V.“. ist mit VR131512 im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar. Der Verein wurde am 19.12.2020 gegründet.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die:
 - a) Förderung politischer Willensbildung und basisdemokratischer Politik auf allen gesellschaftlichen Feldern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels Durchführung politisch willensbildender Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Vergabe und Förderung von Forschungs-, Bildungs- und politischen Aufträgen, Pflege von Dialogen unterschiedliche Ansätze vertretender grundgesetzkonformer Bürger, Parteien, Organisationen und Institutionen.
 - b) Förderung der Entwicklung von langfristig tragfähigen Lösungen für eine politisch aktive Gesellschaft in Deutschland, Direktwahlen, Petitionen, Initiativen, Bürgerbegehren und -entscheide.
 - c) Förderung der Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Sozialsystems, damit es den Menschen und Bürgern dient und ein Leben in Menschenwürde gewährt.
 - d) Förderung der Entwicklung von Lösungen für eine bürgernahe Politik und größtmögliche Unabhängigkeit von Parteien und Lobbyismus.
 - e) Förderung der Entwicklung von Sicherheitslösungen für digitales Konsensieren, Wahlen und Abstimmungen.
 - f) gedankliche Weiterentwicklung der Staats- und Gesellschaftsform unter dem Gesichtspunkt des zunehmenden Bedürfnisses der Menschen nach Selbstbestimmung und nach Möglichkeiten der direkten politischen Einflussnahme, z. B. durch Volksbegehren und Volksentscheid einschließlich digitaler Mitbestimmung soweit vereinbar mit dem Grundgesetz.
- 2) Der Verein steht für Transparenz und setzt sich für diese in der Politik ein, soweit nicht durch Persönlichkeitsrechte beschränkt, sowie für Machtbeschränkung und Sicherung der Gewaltenteilung, insbesondere die Stärkung einer unabhängigen Justiz sowie Trennung von Amt und Mandat.
- 3) Der Verein strebt die Zusammenarbeit der an ähnlichen Themen arbeitenden Bürger, Parteien, Organisationen und Institutionen an.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Umsetzung der

Zwecke erfolgt über den Verein selbst sowie durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Hilfspersonen sind vor allem Mitwirkende aus allen im Verein vertretenen Gruppen und Organisationen.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ehrenamtlich tätige Personen und Hilfspersonen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 8) Der Verein verfolgt seine Ziele im Sinne von §52 Nr. 24 AO, insbesondere die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein ermöglicht eine Mitgliedschaft für:
 - a) natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und kein Mitglied in einer juristischen Person sind, die gemäß §3 Abs.1 (b-d) Mitglied des Vereins sind, als Einzelmitglied;
 - b) juristische Personen, die entweder eine Partei, Stiftung oder ein eingetragener Verein sind, als Bevollmächtigte;
 - c) natürliche und juristische Personen als aktives Fördermitglied;
 - d) natürliche und juristische Personen als passives Fördermitglied;
 - e) Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlungseingang.

- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verwaltungsrat.
- 3) Grundsätzlich können alle Gliederungen einer juristischen Partei Mitglied werden. Bevollmächtigte kann nur die oberste Organisationsebene einer juristischen Person benennen. Alle unteren Ebenen einer Organisation können nur Fördermitglieder werden. Die höchste Gliederung einer juristischen Person, die Fördermitglied ist, kann bis zu zwei Vertreter schriftlich benennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Löschung der juristischen Person aus dem jeweiligen Register,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Beendigung der Vollmacht einer juristischen Person,
 - f) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied textlich an die letzte bekannte Post- oder E-Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Der Verstoß gegen die Grundsätze der Präambel führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein. Die Feststellung der Voraussetzung liegt in der Entscheidung der Gründungsmitglieder, soweit noch mindestens 3 Gründungsmitglieder dem Verein angehören, sonst dem Verwaltungsrat.
- 5) Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu erklären. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Rechnungslegung und Rechnungsprüfer

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Alles Weitere regelt der Vorstand.
- 2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsprüfer geprüft, die darüber einen schriftlichen Bericht erstatten. Dieser Bericht wird den Mitgliedern spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung zugesandt.

4) Es wird mindestens ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Einzelmitglieder für zwei Jahre gewählt. Stehen keine Einzelmitglieder zur Wahl, können die Rechnungsprüfer aus der Mitte der Bevollmächtigten gewählt werden, wobei sie nicht Mitglied in der gleichen juristischen Person sein dürfen wie der gewählte Schatzmeister.

5) Rechnungsprüfer sind maximal dreimal wieder wählbar. Der amtierende Rechnungsprüfer behält die Funktion inne, bis der neue Rechnungsprüfer im Amt ist.

§ 6 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

2) Alle Organe des Vereins können persönlich oder digital tagen und Beschlüsse fassen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1) Mit Rederecht teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Abs.1 (a-c, e), Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 (b-c) mit jeweils maximal 2 Bevollmächtigten.

2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder gemäß §3 Abs.1 (a-b, e) mit jeweils 1 Stimme.

3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

4) Passive Fördermitglieder werden mit dem Protokoll über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung informiert. Auf Antrag beim Vorstand kann eine Teilnahme in Einzelfällen genehmigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung: Aufgaben

1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme eines gemeinsamen Jahresberichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrats;

- b) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats;
- c) Wahl und Abberufung der Einzelmitglieder in den Verwaltungsrat;
- d) Wahl des Rechnungsprüfers;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- g) Festlegung der Beitragshöhe;
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung: Einberufung

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung an die letzte bekannte E-Mailadresse unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- 3) Mit Unterzeichnung der Satzung stimmen die Mitglieder zu, dass sie zur Mitgliederversammlung per E-Mail eingeladen werden, wenn eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt wurde. Die Mitglieder sind für die Aktualisierung der hinterlegten E-Mail-Adresse selbst verantwortlich.
- 4) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische Adresse gerichtet worden ist.

§ 10 Mitgliederversammlung: Anträge zur Tagesordnung

- 1) Anträge zur Änderung der vorläufigen Tagesordnung können von jedem Mitglied gemäß §3 (1 a-c, e) eingereicht werden.
- 2) Alle Anträge müssen im Zeitraum zwischen Erhalt der Einladung und bis zu 7 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die neue vorläufige Tagesordnung sowie die dazugehörigen Anträge und Unterlagen werden vom Vorstand

spätestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder versendet.

3) Gesetzlich dringliche Tagesordnungspunkte können vom Vorstand auch zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5) Die Wahl oder die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.

6) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind eine Diskussion und Beschlussfassung nur über die Punkte zulässig, die in der Tagesordnung enthalten sind, die mit der Einladung verschickt wurde.

§ 11 Mitgliederversammlung: Beschlussfassung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Generalsekretär geleitet. Ist keiner dieser anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

2) Das Protokoll wird vom Schriftführer oder dem Generalsekretär geführt. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

3) Jedes der anwesenden Mitglieder gemäß §3 Abs. 1 (a-b) hat eine Stimme. Die Stimmberechtigung ist persönlich und nicht übertragbar. Zwei anwesende Bevollmächtigte einer juristischen Person üben ihr Stimmrecht gemeinsam mit einer Stimme aus.

4) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn Zweidrittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung oder gesetzliche Regelungen schreiben eine solche vor.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Teilnehmenden beschlussfähig. Teilnehmende sind all jene Mitglieder, die sich am Versammlungsort oder mittels digitalem Zugang entsprechend den vom Vorstand zu schaffenden Voraussetzungen, auch der Vertraulichkeit, an der Versammlung beteiligen.

6) Wenn die Satzung nichts Abweichendes regelt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei allen Abstimmungen und Wahlen als nicht gültig abgegebene Stimmen. Vor der Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats ist der Bericht der Rechnungsprüfer anzuhören.

7) Für die Wahlen gilt Folgendes:

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Hat kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, sofern beide Kandidaten erneut antreten.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens 30 Tage nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern gemäß § 3 Abs.1 (a-e) zugänglich zu machen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die wesentlichen Diskussionsinhalte, die

9) einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 12 Mitgliederversammlung: Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

1) Die Satzungsänderungsvorschläge sind vollständig unter Angabe der betroffenen Paragraphen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

3) Zur Änderung der Präambel dieser Satzung müssen alle Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend und der Beschluss einstimmig sein.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§7, 8, 11, 12, sowie §9 Abs. 3-4 und § 10 Abs. 6 entsprechend.
- 2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit Frist von zwei Wochen nur unter Angabe des Zwecks, einer endgültigen Tagesordnung sowie mit einer schriftlichen Begründung eingeladen werden.

§ 14 Verwaltungsrat: Wahl und Amtsdauer

- 1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus jeweils maximal zwei vertretungsberechtigten Bevollmächtigten der Mitglieder gemäß § 3 Abs 1 (b) und gewählten Vertretern der Einzelmitglieder gemäß § 14 Abs.3.
- 2) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei zwei Bevollmächtigte einer juristischen Person als ein Mitglied gelten. Seine Amtszeit beginnt am Tag seiner konstituierenden Sitzung und endet, wenn er weniger als 3 Mitglieder hat. Ab dem Moment übernimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben des Verwaltungsrats.
- 3) Bis zu einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats sollen zu jederzeit Einzelmitglieder sein.
- 4) Einzelmitglieder und ihre Nachrücker werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Einzelmitglieder für vier Jahre gewählt. Eine Wiederentsendung bzw. eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist nur ein weiteres Mal zulässig.
- 5) Wenn durch Aufnahme neuer Bevollmächtigter weniger als ein Drittel Mitglieder des Verwaltungsrats Einzelmitglieder sind, und es keine ausreichende Zahl an gewählten Nachrückern gibt, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl weiterer Einzelmitglieder in den Verwaltungsrat einzuberufen.
- 6) Eine Abwahl eines Einzelmitglieds aus dem Verwaltungsrat ist nur aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung analog Urteil des OLG München vom 04.12.2019 – 7 U 2464/18) möglich.

- 7) Alle Bevollmächtigten sind mit der Aufnahme der juristischen Person, die sie vertreten, in den Verein automatisch auch Mitglieder des Verwaltungsrats.
- 8) Die Vollmachten der Bevollmächtigten laufen maximal bis und enden automatisch zum Ende der Amtszeit.
- 9) Eine Wiederentsendung bzw. eine Wiederwahl des gleichen Gruppenvertreters oder Bevollmächtigten ist nach Ablauf der Amtsperiode nur ein weiteres Mal zulässig.
- 10) Jede Änderung einer Vollmacht ist umgehend beim Vorstand anzuzeigen, spätestens bei Erhalt der Einladung zur nächsten Sitzung oder Versammlung.
- 11) Eine dritte Amtszeit ist auf schriftlichen Antrag möglich, wenn die Mitgliederversammlung einer weiteren Entsendung bzw. Wahl eines Kandidaten mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

§ 15 Verwaltungsrat: Aufgaben

- 1) Der Verwaltungsrat wählt und überwacht den Vorstand. Zu Aufgaben des Verwaltungsrats gehören:
 - a) Durchführung der Vorstandswahlen;
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung einer Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - d) Programmatische Entscheidungen des Vereins;
 - e) Beschlussfassung von Finanzangelegenheiten über 10.000 Euro;
 - f) Aktives Verlangen von Informationen über die Vereinsarbeit des Vorstandes.

§ 16 Verwaltungsrat: Einberufung, Beschlussfassung

- 1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal in 3 Monaten und maximal einmal im Monat, es sein denn es sind Vorstandswahlen. Für diesen einen Tagesordnungspunkt kann jederzeit eine Sitzung einberufen werden.
- 2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Verwaltungsratssitzungen, die gemeinschaftlich vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich oder digital einberufen werden.

- 3) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten durch Mitteilung der Tagesordnung. Bei Dringlichkeit ist eine kürzere Einberufungsfrist möglich. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter oder der Generalsekretär anwesend ist.
- 5) Bei der Beschlussfassung entscheiden zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zwei anwesende Bevollmächtigte einer juristischen Person üben ihr Stimmrecht gemeinsam mit einer Stimme aus.
- 6) Der Verwaltungsrat kann sich selbst eine Entscheidungsordnung geben, um alle Beschlüsse mit Konsensverfahren zu beschließen. Über die Annahme und Aufhebung der Entscheidungsordnung wird gemäß §16 Abs. 4 entschieden.
- 7) Ein Verwaltungsratsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn dieses in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats geregelt ist.
- 8) Die Verwaltungsratssitzung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter oder der Generalsekretär. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 9) Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen, bis auf solche Stellen, die Persönlichkeitsrechte berühren oder datenschutzrechtlich nicht veröffentlicht werden dürfen.
- 10) Der Verwaltungsrat kann Weiteres in Finanz- und Geschäftsordnungen regeln, solange die Regelungen nicht dieser Satzung widersprechen.

§ 17 Der Vorstand: Wahl, Zusammensetzung

- 1) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit einen Vorstand i.S.d. § 26 BGB bestehend aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,

- d) dem Generalsekretär und
 - e) dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand ist geschäftsfähig solange mindestens zwei der fünf Positionen aus § 17 Abs.1 besetzt sind.
 - 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
 - 4) Zusätzlich können vom Vorstand weitere Vorstandsbeauftragte ohne Vertretungsberechtigung i.S.d. § 26 BGB aus den Reihen der Mitglieder bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Vorstandsbeauftragten, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Verwaltungsrat. Der Vorstand kann die Bestellung der Vorstandsbeauftragten jederzeit widerrufen.
 - 5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 18 Vorstand: Amtsdauer

- 1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist im Amt bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.
- 2) Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine Wiederwahl maximal dreimal zulässig.
- 3) Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit oder Verlust der Vollmacht) vom Verwaltungsrat widerrufen werden.
- 4) Wird die Vollmacht eines Bevollmächtigten während seiner Amtszeit im Vorstand widerrufen, bleibt das Vorstandsamt gemäß § 17 davon unberührt. Ein Vorstandsamt kann bis zum Ende der Amtszeit ohne Ausübung anderer Mitgliedsrechte weitergeführt werden.

§ 19 Vorstand: Aufgaben und Vertretung

- 1) Die Geschäftsführung des Vorstandes ist auf die Erfüllung des Vereinszwecks auszurichten.
- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aufzustellen ist und in seinen Regelungen nicht der Satzung widersprechen darf.
- 3) Der Vorstand sollte mindestens einmal monatlich eine für alle Mitglieder ohne Rederecht zugängliche Vorstandssitzung durchführen.

§ 20 Vorstand: Einberufung, Protokollführung, Beschlussfassung

- 1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Generalsekretär lädt mindestens einmal im Monat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich zur Vorstandssitzung ein.
- 2) Wenn der Vorstand einen regelmäßigen festen Termin für die Vorstandssitzungen vereinbart und allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt hat, ist für diese Termine keine weitere Einladung notwendig.
- 3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter, der Generalsekretär oder der Schatzmeister.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Wenn es einen Schriftführer gibt, führt dieser die Protokolle. Die Richtigkeit des Protokolls ist auf der nächsten Sitzung durch einen Beschluss über das Protokoll der vorherigen Sitzung zu bestätigen.
- 5) Sämtliche Vorstandsprotokolle, bis auf solche Stellen, die Persönlichkeitsrechte berühren oder datenschutzrechtlich nicht veröffentlicht werden dürfen, sind den Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen.
- 6) Bei der Beschlussfassung entscheiden zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes regelt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1.) Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung mit Dreiviertelmehrheit des Verwaltungsrates, bevor in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit dieser beschlossen werden kann. In beiden Gremien gilt das für die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzenden und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an TASSO e.V. mit der Maßgabe zu übertragen, dass es nur für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Sollte TASSO e.V.

nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Gründungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 23 Schlussbestimmungen

1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.12.2020 verabschiedet und am 12.12.2022 geändert.